

Newsletter Vergaberecht

März 2024



Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie unseren aktuellen Newsletter Vergaberecht, Ausgabe März 2024.

Wir wünschen eine angenehme Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Rechten

Rechtsanwalt

[vCard](#)



Zur Rückpflicht bei der Vermischung von Eignungs- und Wertungskriterien

[zum Artikel](#)

Newsticker

Hessen: Reform des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) geplant

Kommunales Wohnungsbauunternehmen als öffentlicher Auftraggeber

Zur Abgrenzung von Bau- und Dienstleistungsaufträgen

Bayern stellt eigenen Maßstab zur Schätzung des Auftragswerts für Planungsleistungen nach Streichung des § 3 Abs. 7 S. 2 VgV auf

Interaktives Dashboard der EU soll für mehr Transparenz sorgen

[zu den Artikeln](#)

REDAKTION (verantwortlich)

Stephan Rechten | Rechtsanwalt

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Vergaberecht@advant-beiten.com

www.advant-beiten.com

Ihre Ansprechpartner
des Vergaberechts-Teams

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



Zur Rügepflicht bei der Vermischung von Eignungs- und Wertungskriterien

Der Vergabesenat des Oberlandesgerichts Frankfurt hat sich in einer aktuellen Entscheidung (Beschluss vom 4. Dezember 2023, 11 Verg 5/23) im Rahmen eines Vergabeverfahrens über Reinigungsdienstleistungen mit der rechtlich immer wieder schwierig zu fassenden Frage der Erkennbarkeit von Vergabeverstößen in den Vergabeunterlagen befasst – diesmal am Fall der Vermischung von Eignungs- und Wertungskriterien.

Schwerpunktmäßig setzt sich der Senat mit dem Eintritt der Präklusionswirkung des § 160 Abs. 3 Nr. 3 GWB und der entscheidenden Frage auseinander, unter welchen Voraussetzungen die Rügepflicht ausgelöst wird. Hinsichtlich des hierfür maßgeblichen Kriteriums der Erkennbarkeit stellt der Senat klar, dass es auf einen durchschnittlichen Bieter ankomme, der im Rahmen seiner laienhaften rechtlichen Wertungsmöglichkeiten erkennen kann, dass es „so nicht geht“. Dass es kein Mehr oder Weniger an Eignung gibt und Eignungs- und Wertungskriterien grundsätzlich zu trennen sind, gehöre dabei zum durchschnittlichen Bieterwissen.

Entsprechend sei die Vermengung von Eignungs- und Wertungskriterien bereits vor Angebotsabgabe durch den Bieter zu rügen, wenn dadurch unklar bleibt, ob eine Doppelverwertung stattfindet oder was in welchem Kontext geprüft werden soll. Anderenfalls droht die Präklusion.

Der Sachverhalt

Die Auftraggeberin schrieb die Durchführung von Reinigungsdienstleistungen für die Unterhaltsreinigung und die Glasreinigung für eine Hochschule im offenen Verfahren in zwei Losen aus. Im Rahmen der Bekanntmachung stellte sie Anforderungen an die Referenzen der Bieter, welche eine Eigenerklärung zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit unter Angabe zweier Referenzprojekte aus den letzten drei Jahren über vergleichbare Objekte beinhalten sollte.

Hinsichtlich der Zuschlagskriterien wurde in den Bewerbungsbedingungen vorgegeben, dass der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot entsprechend den nachfolgenden Kriterien erteilt werden sollte: Preis (60 Prozent), durchschnittlicher Leistungswert (qm/Stunde) aller Raumgruppen (35 Prozent) und die Vorlage von Referenzen (5 Prozent). Zu letzterem Kriterium hieß es weiter:

„Erbringt der Bieter die erforderlichen Referenzen, so erhält er die volle Punktzahl von 5 Punkten.“

Weiterhin beinhalteten die Vergabeunterlagen eine Datei, in der die Bieter ihre Stundenverrechnungssätze berechnen sollten, sowie ein Schreiben zu den im Verfahren zwingend erforderlichen Ortsbesichtigungen unter Angabe von drei möglichen Terminen.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2023 teilte die Auftraggeberin der Antragstellerin mit, dass ihre Angebote sowohl für Los 1 als auch für Los 2 nicht berücksichtigt werden sollten, da es sich bei diesen jeweils nicht um die wirtschaftlichsten Angebote handeln würde.

Die Antragstellerin erhob hiergegen Rüge und legte, nachdem dieser nicht abgeholfen wurde, am 18. Juli 2023 einen Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer des Landes Hessen ein. Sie begründet diesen u. a. damit, dass die Auftraggeberin gegen das Doppelverwertungsverbot verstoßen habe, indem sie die Referenzen der Bieter sowohl als Eignungs- als auch als Zuschlagskriterium verwendet habe. Darüber hinaus rügte sie, dass die von der Auftraggeberin durchgeführte Ortsbesichtigung ohne Wahrung des Geheimnisses der Bieteridentität einen Verstoß gegen den Grundsatz des Geheimwettbewerbs darstelle sowie die Nichtauskömmlichkeit der Angebotspreise der berücksichtigten Bieter.

Die Vergabekammer Hessen wies den Nachprüfungsantrag teils als unzulässig, im Übrigen als offensichtlich unbegründet zurück, worauf die Antragstellerin sofortige Beschwerde einlegte.

Die Entscheidung

Das Gericht stellte fest, dass die sofortige Beschwerde zulässig, aber unbegründet sei.

Sowohl hinsichtlich der Rüge der Verletzung des Grundsatzes des Geheimwettbewerbs als auch im Hinblick auf den Einwand der fehlenden Auskömmlichkeit sei bereits die erforderliche Antragsbefugnis nicht gegeben. Hierzu fehle bereits ein relevanter Vortrag, dass der Antragstellerin hierdurch ein Schaden in Form einer verschlechterten Auftragschance entstanden sei. Die Antragstellerin habe die Behauptung unauskömmlicher Preisbildung zudem nicht weiter plausibilisiert, es handele sich um einen willkürlichen Vortrag „ins Blaue hinein“.

Hinsichtlich des geltend gemachten Verstoßes gegen das Doppelverwertungsverbot sei die sofortige Beschwerde zwar zulässig, aber unbegründet. Die Antragstellerin sei mit dem Einwand, die Referenzen seien unzulässigerweise sowohl als Eignungs- als auch als Wertungskriterium berücksichtigt worden, bereits präkludiert und der Nachprüfungsantrag daher unzulässig gewesen.

Nach § 160 Abs. 3 Nr. 3 GWB ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden. Zur Begründung des Eingreifens dieser Präklusionsvorschrift setzte sich das Gericht vertieft mit den Anforderungen an die Erkennbarkeit eines Vergaberechtsverstoßes auseinander.

Hier sei von einer solchen Erkennbarkeit auszugehen. Der Senat führte aus, dass auf einen durchschnittlichen Bieter mit laienhaften rechtlichen Wertungsmöglichkeiten abzustellen sei, der die Grundstrukturen des Vergabeverfahrens kenne und damit auch die grundsätzliche Unterscheidung bzw. strikte Trennung von Eignungs- und Wertungskriterien. Ein durchschnittlicher Bieter wisse daher auch, dass es kein Mehr oder Weniger an Eignung im Sinne des § 122 GWB gebe und würde sich bei der Ausarbeitung seines Angebots mit beiden Kriterien befassen. Entsprechend könne er daher erkennen, dass die Referenzen sowohl bei der Eignung als auch bei den Wertungskriterien berücksichtigt würden. Die Bezeichnung der Referenzen als „erforderlich“ im Rahmen der Wertungskriterien lasse zudem erkennen, dass keine klare Trennung zwischen Eignungs- und Wertungskriterien vorliege. Es lasse sich daraus auch kein Anhaltspunkt entnehmen, ob die Auftraggeberin hier Unterschiedliches prüfe und was damit Gegenstand der Eignungsprüfung und was Gegenstand der Wertung sein solle. Der Bieter könne entsprechend auch erkennen, dass entweder die Eignung im Zuge der Wertung nochmals („doppelt“) berücksichtigt werde oder dass sich jedenfalls aus den Vergabeunterlagen nicht ergebe, welche ggf. abweichenden Wertungskriterien in Bezug auf die Referenzen Verwendung fänden.

Diese – erkennbare – Unklarheit begründe für sich genommen bereits die Rügeobliegenheit des Bieters hinsichtlich der Unzulässigkeit der Verwertung der Referenzen. Hierzu genüge die Erkenntnis des Bieters,

dass es „so nicht geht“. Dieser Rügeobliegenheit könne sich der Bieter auch nicht dadurch entziehen, dass er den Rechtsfehler im Nachprüfungsverfahren mit Unterstützung eines Rechtsanwalts einer klaren juristischen Zuordnung unterziehe.

Die beiden Beschlüsse der VK Karlsruhe (Beschluss vom 12.11.2019, 1 VK 62/19) und des OLG Düsseldorf (Beschluss vom 29.04.2015, VII-Verg 35/14) sieht das OLG Frankfurt in diesem Kontext als nicht vergleichbar an. In diesen Entscheidungen wurde eine Präklusionswirkung bezüglich der Erkennbarkeit des Verstoßes der unzulässigen Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien abgelehnt, weil Fragestellungen im Zusammenhang mit der notwendigen Trennung von Eignungs- und Laut OLG Frankfurt betreffe der Rechtsfehler im vorliegenden Streitfall jedoch nicht erst das vom Bieter möglicherweise nicht überschaubare Problem, ob und inwieweit Referenzen auf Grundlage eindeutiger Vergabeunterlagen auch bei der Angebotswertung und nicht nur bei der Eignungsprüfung berücksichtigt werden dürfen. Die Erkennbarkeit des Vergabeverstößes ergebe sich hier bereits aus der bloßen Unklarheit der Vergabeunterlagen: Es liege entweder eine erkennbar unzulässige Berücksichtigung bei der Wertung oder eine Unklarheit der Wertungskriterien vor. Schon diese Unklarheit würde den durchschnittlichen Bieter bereits zu einer Rüge veranlassen.

Praxistipp

Im hiesigen Fall setzt sich das OLG Frankfurt mit der praxisrelevanten Frage der Erkennbarkeit von Vergaberechtsverstößen auseinander. Diese Frage bereitet immer wieder Schwierigkeiten, weil es stets auf die Einzelheiten der Fallgestaltung ankommt und graduelle Unterschiede in vielen Fällen eine andere rechtliche Bewertung zulassen. Dabei ist diese Frage als Zulässigkeitsvoraussetzung für einen Nachprüfungsantrag von entscheidender Bedeutung; denn hat der Bieter einen erkennbaren Vergabeverstoß nicht rechtzeitig gerügt, droht die Präklusion, ohne dass es auf seinen materiell-rechtlichen Vortrag ankommt. Der „durchschnittliche Bieter“ gerät bei alledem mit seinem Vergabewissen oft an Grenzen.

Neben den beiden bereits genannten Entscheidungen der VK Karlsruhe und des OLG Düsseldorf hat sich zuletzt die VK Südbayern (Beschluss vom 02.04.2019, Z 3-3-3194-1-43-11/18) mit der Präklusionswirkung bei der Doppelnennung von Referenzen im Rahmen von Eignungs- und

Wertungskriterien auseinandergesetzt. Auch die VK Südbayern kommt unter Hinweis auf die Entscheidung des OLG Düsseldorf zu dem Ergebnis, dass die Erkennbarkeit des Verstoßes der unzulässigen Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien nicht von einem durchschnittlichen Bieter erwartet werden könne und vergaberechtliche Spezialkenntnisse erfordere.

Diesen Entscheidungen ist jedoch gemein, dass es sich bei der Doppelverwertung der Referenzen um Fälle handelte, in denen diese neben der Eignungsprüfung auch für die Bewertung der Qualität der Ausführung im Rahmen der Zuschlagskriterien herangezogen wurden. Anders als im vorliegenden Fall des OLG Frankfurt bestand also gerade keine Unklarheit darüber, ob überhaupt eine Doppelverwertung stattfindet bzw. welche Nachweise bzw. Bieterangaben bei der Eignung respektive bei der Wertung geprüft werden. Vorliegend blieb bei dem Zuschlagskriterium „Vorlage von Referenzen“ vielmehr schon von vornherein offen, ob auf der Wertungsebene überhaupt etwas Anderes als auf der Eignungsebene geprüft werden sollte – oder eben doch das Gleiche. Das Gericht stellt daher nachvollziehbar fest, dass bei einer solchen Unklarheit der Vergabeunterlagen bereits eine Rügeobliegenheit entsteht.

Für Bieter lässt sich aus der Entscheidung ableiten, dass die Abgrenzung zwischen Eignungs- und Wertungskriterien in den Vergabeunterlagen stets sorgfältig geprüft werden sollte. Angesichts der unübersichtlichen Rechtsprechung müssen Unklarheiten darüber, was auf welcher Ebene geprüft bzw. gewertet werden soll, frühzeitig durch eine Bieterfrage aufgeklärt oder gerügt werden, um einer Rügepräklusion zu entgehen.

Christopher Theis

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Vergaberecht

[vCard](#)



Magdalena Schneider

Rechtsanwältin

[vCard](#)



Newsticker

Hessen: Reform des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) geplant

Die neue CDU-SPD-Koalition in Hessen plant eine Modernisierung der hessischen Vergabegesetzgebung. Der Koalitionsvertrag vom 18. Dezember 2023 sieht entsprechende Änderungen am bisherigen HVTG vor ([hier](#) abrufbar, S. 102 f.).

Als Zielvorstellungen werden im Koalitionsvertrag die Gewährleistung von fairen Löhnen und guten Arbeitsbedingungen sowie ein Abbau von Bürokratieaufwänden genannt. Im Bereich von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen sollen Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden, die sich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Auftragsdurchführung mindestens die Entlohnung nach den Regelungen eines repräsentativen Tarifvertrages zu gewähren, der auf das entsprechende Gewerbe anwendbar ist, sowie diese Verpflichtung auch an mögliche Subunternehmer weiterzureichen. Soweit es keine entsprechende Regelung gibt, sollen der bundesgesetzliche Mindestlohn bzw. die bundeseinheitlichen Branchenmindestlöhne zur Anwendung kommen. Darüber hinaus sollen – soweit zulässig – Subunternehmerketten auf drei begrenzt werden und der Hauptauftragnehmer bei Verstößen hiergegen haftbar gemacht werden.

Nachdem wir bereits im [Newsletter November 2023](#) über die Anpassung der Schwellenwerte in verschiedenen Bundesländern berichtet haben, plant darüber hinaus nun auch das Land Hessen eine Anhebung der Vergabefreigrenzen auf einen Auftragswert von EUR 20.000 und eine Anpassung der Schwellenwerte in § 12 HVTG.

Kommunales Wohnungsbaunternehmen als öffentlicher Auftraggeber

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat mit Beschluss vom 18. August 2023 (15 Verg 5/23) entschieden, dass ein kommunales Wohnungsbaunternehmen in der Rechtsform einer GmbH, die vollständig im Eigentum einer Kommune steht, als öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 99 Nr. 2 GWB zu qualifizieren ist. § 99 Nr. 2 GWB fordert hierfür das Vorliegen einer eigenen Rechtspersönlichkeit sowie die Wahrnehmung einer im Allgemeininteresse liegenden Aufgabe nichtgewerblicher Art. Diese Merkmale lägen hier vor.

Die GmbH sei zu dem Zweck gegründet worden, eine im Allgemeininteresse liegende Aufgabe nichtgewerblicher Art wahrzunehmen. Dies ergebe sich aus dem der GmbH zugrundeliegenden Gesellschaftsvertrag, der als Zweck die Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit Wohnungen sowie eine angemessene Wohnversorgung einkommensschwacher Bevölkerungskreise nennt. Unerheblich sei, dass das Unternehmen zusätzlich auch Wohnungsbau ohne staatliche Förderung betreibe. Ferner liegt nach der Auffassung des Senats auch die Voraussetzung der Nichtgewerblichkeit vor, da Zweck der GmbH die Wohnversorgung einkommensschwacher Bevölkerungskreise sei. Die Absicht, Gewinne zu erzielen, stehe dem nicht entgegen.

Anders als im hiesigen Fall entschied das OLG Hamburg (Beschluss vom 11. Februar 2019, 1 Verg 3/15), dass eine kommunale Wohnungsbaugesellschaft, die im Eigentum der Stadt steht, kein öffentlicher Auftraggeber sei, wenn das Merkmal der Gewerblichkeit vorliege. Dies wurde insbesondere dadurch begründet, dass eine – im Fall des OLG Karlsruhe vorliegende – Gemeinnützigkeitsklausel in der Satzung im laufenden Verfahren gestrichen wurde.

Zur Abgrenzung von Bau- und Dienstleistungsaufträgen

Das Oberlandesgericht Schleswig hat sich mit Beschluss vom 5. Dezember 2023 (45 Verg 8/23) mit der vergaberechtlich relevanten Frage beschäftigt, unter welchen Voraussetzungen eine Leistung als Bau- oder Dienstleistungsauftrag einzuordnen ist. Vorliegend wurde die Beschaffung von Verkehrssensorik sowie einer Datenplattform zur Lenkung von Besucherströmen und Pendelverkehren in vier Losen national als Bauleistung ausgeschrieben.

Vor dem Hintergrund, dass der geschätzte Auftragswert oberhalb des Schwellenwertes für Liefer- und Dienstleistungsaufträge lag, jedoch unterhalb des Schwellenwertes für Bauaufträge, hing die Zulässigkeit des Nachprüfungsantrags von der jeweiligen Einstufung ab.

Hierzu führte das Gericht aus, dass sich die maßgebliche Auftragsart nach dem Hauptgegenstand des Vertrages richte und hierfür auf die wesentlichen, vorrangigen Verpflichtungen abzustellen sei, die den Auftrag prägen, und nicht auf Verpflichtungen, die lediglich untergeordnete oder ergänzende Bedeutung haben. Maßgeblich komme es auf die funktionale Zuordnung der Leistungen zum jeweiligen

Vertragstyp und deren gegenständliche vertragliche Bedeutung an. Somit sei der Wert der zu erbringenden Einzelleistungen kein ausschließliches Kriterium zur Bestimmung des Schwerpunkts des Vertrages. Mit dieser Entscheidung schließt sich das Oberlandesgericht der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf (Beschluss vom 16. Oktober 2019, Verg 66/18) an.

Unter Berücksichtigung dieses Maßstabs handele es sich vorliegend nicht um eine Bauleistung. Die Montage der Sensoren und die damit verbundene Errichtung entsprechender Masten sei zwar als Bauleistung einzuordnen; diese stelle allerdings nicht den Schwerpunkt des Vertrages dar. Im Wesentlichen gehe es bei der Leistung um die Schaffung eines gesamtheitlichen Systems, sodass der Auftrag im Ergebnis als Dienstleistungsauftrag zu qualifizieren sei.

Bayern stellt eigenen Maßstab zur Schätzung des Auftragswerts für Planungsleistungen nach Streichung des § 3 Abs. 7 S. 2 VgV auf

Bereits im [Newsletter September 2023](#) haben wir von der Streichung des § 3 Abs. 7 S. 2 VgV mit Inkrafttreten der Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare („eForms“) berichtet. Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) hat nun in einem Rundschreiben ([hier](#) abrufbar) Informationen und Hinweise für kommunale Auftraggeber zusammengestellt, die die Schätzung des voraussichtlichen Auftragswerts für Planungsleistungen nach der Streichung des § 3 Abs. 7 S. 2 VgV zum Gegenstand haben.

Demnach soll es immer dann zu einer Addition der Auftragswerte kommen, wenn ein enger funktionaler Zusammenhang zwischen den einzelnen Planungsleistungen besteht. Bei der Frage, ob ein solcher funktionaler Zusammenhang vorliegt, sind die verschiedenen Planungsleistungen zur Realisierung des Bauprojekts mit Blick auf ihre jeweilige Funktion einzeln zu betrachten. Dementsprechend sind die Planungsleistungen wertmäßig zu addieren, wenn diese lückenlos aufeinander abgestimmt und optimiert sein müssen, um eine Einheit ohne Schnittstellen zu bilden. Diese vom StMI aufgestellten Grundsätze können kommunale Auftraggeber bei der Einzelfallprüfung, ob der EU-Schwellenwert erreicht ist, als Orientierung heranziehen. Sofern von einer Addition der Auftragswerte abgesehen wird, müssen die Gründe dafür dokumentiert werden.

Von der in der Begründung der Änderungsverordnung eröffneten Möglichkeit einer gemeinsamen Vergabe von Bau- und Planungsleistungen als einheitlichem Bauauftrag will die bayerische Staatsbauverwaltung ausdrücklich nur dann Gebrauch machen, wenn eine funktionale Ausschreibung nach § 7c VOB/A möglich ist. Damit weicht Bayern von der Empfehlung der Bundesregierung zur einheitlichen Vergabe ab. Dem liege die Überlegung zu Grunde, dass der Wortlaut des § 103 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 GWB von Verträgen über die „gleichzeitige Planung und Ausführung“ von Bauleistungen ausgehe. Zudem habe auch das BMWK im Rahmen eines Bund-Länder-Ausschusses die Einordnung als einheitlichen Bauauftrag unter Anwendung des höheren Schwellenwertes kritisch bewertet. Aus diesen Gründen sei die gemeinsame Vergabe von Bau- und Planungsleistungen als einheitlichem Bauauftrag mit rechtlichen Risiken verbunden.

Interaktives Dashboard der EU soll für mehr Transparenz sorgen

Bereits im September 2023 hat der Europäische Rechnungshof einen Bericht über die Vergabe öffentlicher Aufträge veröffentlicht. Ergebnis war, dass der Wettbewerb bei öffentlichen Aufträgen in den letzten zehn Jahren zurückgegangen ist. Vor diesem Hintergrund und mit dem Ziel, mehr Transparenz zu schaffen, hat der Europäische Rechnungshof nun ein interaktives Dashboard entwickelt. Das Dashboard ([hier](#) zugänglich) bildet Daten zu bestimmten Kernbereichen wie Bauwesen, Energie, Finanzwesen, Gesundheit oder Transportwesen ab und bietet damit eine umfassende Übersicht über die Vergabe öffentlicher Aufträge in der EU. Durch eine Visualisierung dieser Daten will der Rechnungshof Vergaben in der EU vergleichbarer machen und damit etwaigen Handlungsbedarf, z. B. in Bezug auf Direktvergaben, aufzeigen. Nutzer können dadurch die Situation in ihrem Land oder ihrer Branche mit der in anderen Ländern bzw. Branchen vergleichen.

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Vergaberechts-Team:

Berlin

Lützowplatz 10 | 10785 Berlin
Tel.: +49 30 86471-219

Stephan Rechten

Rechtsanwalt
[vCard](#)



Max Stanko

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht
[vCard](#)



Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf
Tel.: +49 211 518989-0

Sascha Opheys

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht
[vCard](#)



Frankfurt am Main

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main
Tel.: +49 756095-195

Christopher Theis

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht
[vCard](#)



München

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

Tel.: +49 89 35065-1452

Michael Brückner

Rechtsanwalt

[vCard](#)



Hans Georg Neumeier

Rechtsanwalt,
Fachanwalt
für Verwaltungsrecht

[vCard](#)



Katrin Lüdtkke

Rechtsanwältin,
Fachanwältin für
Verwaltungsrecht

[vCard](#)





Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2024

Impressum

ADVANT Beiten

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.